

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
auf dem Waldfriedhof

der Ortsgemeinde Nauort

vom 01.08.2023

Der Ortsgemeinderat von Nauort hat am 13.06.2023 aufgrund des § 24 der Ortsgemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenschildner	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I.	Grabstättengebühr	3
II.	Ausheben und Schließen der Gräber	4
III.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
IV.	Benutzung der Friedhofshalle	4
V.	Sonstige Gebühren	4

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen der Antragsteller oder die Person, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind. Diese sind:
 - a) überlebende Ehegatten bzw. Lebensgefährten,
 - b) Kinder,
 - c) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) sonstige Erben.
2. Bei Umbettung und Widerbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.05.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Nauort, den

18/07/2023



Dietmar Quernes
Dietmar Quernes
- Ortsbürgermeister -

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>I. Grabstättengebühr:</u>	Berechtigte/andere Personen
1. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Einzelgrabstätte nach § 2 Abs. 2, 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100,00 Euro
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	200,00 Euro / 600,00 Euro
2. Wahlgrabstätten	
Überlassung einer Doppelgrabstätte nach § 2 Abs. 2, 3 der Friedhofssatzung	600,00 Euro /1.800,00 Euro
3. Gemischte Grabstätten	
Urnenbeisetzungen in bestehende Erdgrabstätten	100,00 EURO
4. Urnenreihengrabstätten	
Für Urnenreihengrabstätten werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.	
5. Urnendoppelgrabstätten	
Für Urnendoppelgrabstätten werden die Gebühren von Doppelgräber erhoben.	
6. Urnenrasengrabstätten	
Für Urnenrasengrabstätten werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.	
7. Urnenrasendoppelgrabstätten	
Für Urnenrasendoppelgrabstätten werden die Gebühren von Doppelgräber erhoben.	
8. Anonyme Urnengrabstätten	
Für anonyme Urnengrabstätten werden die Gebühren von Reihengräber erhoben.	
9. Verlängerung des Nutzungsrechts	
Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Jahr	30,00 Euro

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber ist vom Bestattungsberechtigten ein Bestattungsunternehmen bzw. Fachfirma zu beauftragen. Die entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen direkt an das ausführende Unternehmen zu zahlen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |